

„Stärkung der Universität als Leitgedanke der niedersächsischen Hochschulgesetzgebung?“

Das niedersächsische Hochschulrecht hat oftmals über die Landesgrenzen hinaus von sich reden gemacht: Angefangen im Jahr 1973 mit dem „Hochschulurteil^[1]“ des Bundesverfassungsgerichts zum Vorschaltgesetz für ein niedersächsisches Gesamthochschulgesetz, über die Erprobung und Einführung von Globalhaushalten und der frühzeitigen Implementierung der Dienstrechtnovelle bis hin zur Eröffnung der Möglichkeit der Überführung der Hochschulen in die Trägerschaft rechtsfähige Stiftungen und der Einführung von Hochschulräten.

Doch inwieweit beeinflussen diese Neuerungen die Organisation Universität? Zeichnet sich hinter diesen punktuellen Änderungen eine Leitlinie ab? Gibt es einen Plan, den der Gesetzgeber verfolgte, oder reagierte er lediglich kurzfristig auf die jeweiligen Rahmenbedingungen? Gab es unter der Ägide des Hochschulrahmengesetzes überhaupt einen Spielraum für die Verfolgung einer individuellen „niedersächsischen“ Hochschulpolitik? Gleichzeitig stellt sich die Frage nach der Qualität der normativen Neuerungen.

Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist die Universität in Niedersachsen als Organisation, insbesondere ihre innere Ordnung, und das Verhältnis der Universität zum Staat. Zunächst soll durch eine „Bestandsaufnahme“ der tatsächlichen Situation der Universitäten und deren Verfasstheit vor den ersten landes- und bundesrechtlichen Kodifikationen eine Grundlage geschaffen werden. Im Folgenden wird der Stärkungsbegriff definiert. Hierbei soll für die Universität als Organisation basierend auf der aus der Sozialwissenschaft entlehnten Organisationstheorie ein Stärkungsbegriff erarbeitet werden, der sich am „Nutzen der Universität“ für die Gesellschaft orientiert. In Ergänzung hierzu ist auf der Ebene Universität-Staat die Handlungsfähigkeit Indikator für eine starke Universität. Dabei wird ge- und hinterfragt, ob die zu untersuchenden Maßnahmen tatsächlich ein Mehr an Handlungsfähigkeit, d.h. auch kürzere und effizientere Entscheidungsstrukturen, gebracht haben. Eine eventuelle Weiterentwicklung des auf diese Weise erarbeiteten Stärkungsbegriffes aufgrund der Veränderung der tatsächlichen Rahmenbedingungen ist dabei nicht ausgeschlossen. In jedem Fall wird zwischen funktionaler Stärkung der Universitäten, die im Wesentlichen auf der Organisation begründet ist, und der Stärkung der Institution Universität (im Verhältnis Universität-Staat) als Leitlinien zu unterscheiden sein.

Um erstere zu beurteilen, soll das Hauptaugenmerk auf folgende Gegenstände gerichtet werden:

1. „Personalpolitik“ oder die Frage, wie das Binnenrecht auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter / Mitglieder eingeht:

Hierfür stehen exemplarisch die Einführung des Repräsentationsprinzips in den Gremien (Vorschaltgesetz), die Abschaffung der Ordinarien (NHG 1978), die Stellung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter (NHG 1978/81) und die Maßnahmen betreffend die Professorenbesoldung / Dienstrechtsnovelle (zum 1.1.2003).

2. Leitungsstruktur oder Managementkomponente

Folgende Stichpunkte sind hier ... leitend: Hochschulräte (2002) / Präsidialverfassung / hauptberufliche Dekane

Als Maßstab für die Stärkung der Universität im Verhältnis zum Staat sind folgende Themengebiete vorgesehen:

- Einführung der Globalhaushalte (1994)
- Zielvereinbarungen (2002)
- Stiftungsuniversitäten (2002)
- Berufungsrecht (2007)

Eine abschließende Betrachtung wird u.a. Antworten auf die oben aufgeworfenen Fragen geben und wertend Stellung zur Stärkung der Universität durch die niedersächsische Hochschulgesetzgebung beziehen. Ein Ausblick rundet die Arbeit ab.